

Benutzungsrichtlinie über die kommunalen Busse der Stadt Landsberg

Präambel

Die Stadt Landsberg ist Eigentümerin folgender kommunaler Fahrzeuge (Kleinbusse) mit den Kennzeichen:

SK-TL 53 Ford Transit
SK-WA 955 Ford Transit
SK-SC 180 Ford Transit,

die den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Dabei verfolgt die Stadt Landsberg keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

Die Kleinbusse werden außer den gemeindeeigenen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Feuerwehr) der Stadt Landsberg auch gemeinnützigen Vereinen und Institutionen mit Sitz in der Stadt Landsberg nach Verfügbarkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung für Privatzwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vorrangig hat die Stadt Landsberg Zugriff auf die Busse. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Fahrzeuges besteht nicht.

§ 2 Vergabe

Die Stadt Landsberg nimmt Reservierungen für die kommunalen Fahrzeuge entgegen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Dienstliche Belange haben Vorrang. Über die Reservierung erhalten die Nutzer durch die Stadt Landsberg eine Bestätigung.

Der schriftliche Antrag auf Überlassung der Fahrzeuge ist möglichst frühzeitig bei der Stadt Landsberg zu stellen. Zentraler Ansprechpartner für die Busse ist Frau Parakenings (Tel. 034602/24911; k.parakenings@stadt-landsberg.de) – Sprechzeiten montags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr – 18.00 Uhr, mittwochs und donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr. Gemeindliche Einrichtungen haben immer Vorrang. Bei freier Kapazität ist eine kurzfristige Nutzung zusätzlich möglich.

Der Standort der Busse mit den amtlichen Kennzeichen SK-SC 180 und SK-TL 53 ist der Parkplatz hinter dem Verwaltungsgebäude der Stadt Landsberg. Der Bus mit dem amtlichen Kennzeichen SK-WA 955 hat seinen Standort in Niemberg (Grundschule).

Die Abholung kann freitags ab 15.00 Uhr an den o.g. Standorten erfolgen. Die Rückgabe hat an den o.g. Standorten bis spätestens 6.00 Uhr montags zu erfolgen.

§ 3 Nutzungsvoraussetzungen

Die Vereine und Organisationen, denen die Fahrzeuge überlassen werden, dürfen nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Die Fahrer müssen eine für die Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis in der Klasse 3 oder B besitzen. Die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für die Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot. Der Führerschein des Fahrzeugführers ist dem Vergebenden vorzuzeigen.

Im Fahrzeug dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. Für alle Insassen besteht Anschnallpflicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mitnahme von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die kleiner als 150 cm sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Sitze zu verwenden sind (§ 21 StVO). Kindersitze sind nicht im Kleinbus vorzufinden und vom Nutzer bereitzustellen.

§ 4 Verbotene Nutzung

Dem Nutzer wird darüber hinaus untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- b) zur Beförderung von leicht entzündlichen giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur am Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
- d) zur Weitervermietung, Weiterverleihung
- e) für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen

In den kommunalen Fahrzeugen sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

§ 5 Übergabe, Rückgabe und Prüfung der Fahrzeuge

Der Benutzungsschein ist zusammen mit dem Schlüssel und den Fahrzeugpapieren unverzüglich bei der Stadt Landsberg zurückzugeben. Der Rückgabezeitpunkt ist gleich bei der Abholung zu vereinbaren.

Die Fahrzeuge sind von den Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln.

Vor Rückgabe an die Stadt ist der Innenraum zu reinigen. Erfolgt dies nicht, ist die Stadt berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Fahrzeuge sind mit Diesel zu betanken und im vollgetankten Zustand zurückzugeben.

In jedem Fahrzeug liegt ein Fahrtenbuch. In das sind spätestens bis zur Rückgabe folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Benutzer (Name des Vereins, Organisation, Fahrer)
- b) Benutzungszeitraum
- c) Kilometerstand bei Fahrtbeginn
- d) Kilometerstand bei Fahrtende
- e) Zweck der Nutzung
- f) Fahrtstrecke
- g) getankte Kraftstoffmenge

Die Abmessungen der Fahrzeuge sind bekannt, insbesondere wird ausdrücklich auf die von einem PKW abweichende Höhe hingewiesen.

Bei mehrfacher Nutzung eines Fahrzeuges am Wochenende durch unterschiedliche Vereine regeln die Vereine die Übergabe der Fahrzeuge nach den o.g. Regelungen eigenständig untereinander. Der zuletzt nutzende Verein ist für die Rückgabe an die Stadt verantwortlich.

Sind während der Fahrt technische Mängel an dem technischen Zustand des Fahrzeuges aufgefallen, die eine Überprüfung erfordern, ist eine Mängelanzeige bei der Stadt Landsberg unverzüglich einzureichen. Sofern nach Beendigung der Fahrt augenscheinlich Schäden festgestellt werden, die nicht vorher gemeldet worden sind, wird davon ausgegangen, dass diese während der Fahrt entstanden sind. Eine Kostenbeteiligung des Fahrzeugführers wird vorbehalten.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Rückgabe sowie die Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch werden von einem Mitarbeiter der Stadt Landsberg geprüft.

§ 6 Kosten

Da der Stadt Landsberg für die Wartung und Instandhaltung der Busse Kosten entstehen, wird eine Kostenpauschale von 15,00 € pro tatsächlichem Nutzungstag erhoben. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise auf Rechnung.

§ 7 Versicherungsschutz, Haftung des Nutzers

Das kommunale Fahrzeug mit dem Kennzeichen SK –TL 53 ist wie folgt versichert:

- Kraftfahrthaftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung, Autoinsassenunfall beim KSA Kommunalen Schadenausgleich

Bei diesem Fahrzeug wird darauf hingewiesen, dass mit dem Fahrzeug das Einfahren in Umweltzonen nicht erlaubt ist, da dieses nur mit der gelben Umweltplakette ausgestattet ist.

Das kommunale Fahrzeug mit dem Kennzeichen SK – WA 955 ist wie folgt versichert:

- Kraftfahrthaftpflichtversicherung beim KSA Kommunalen Schadenausgleich

Das kommunale Fahrzeug mit dem Kennzeichen SK –SC 180 ist wie folgt versichert:

- Kraftfahrthaftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung mit 300,00 € Selbstbeteiligung und Teilkaskoversicherung mit 150,00 € Selbstbeteiligung, Schutzbrief bei der ÖSA Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt

Für die vom Nutzer selbst verursachten Unfallschäden hat der Nutzer die entstehenden Kosten zu tragen, mindestens jedoch die anfallende Selbstbeteiligung zu tragen, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistung abgedeckt ist.

Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ergeben (z.B. Verwarn- und Bußgelder usw.) gehen zu Lasten des Fahrzeugführers.

Der Nutzer haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

Hat der Nutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß der Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll. Es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalles.

Der Nutzer haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenen Schäden, die bei der Benutzung durch einen nichtberechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

§ 8 Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall ist die Polizei hinzuziehen.

Die Stadt Landsberg ist unverzüglich zu informieren. Die Stadt wird von allen Haftungsansprüchen freigestellt. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen ist für Regressansprüche der eigenen Versicherung der Stadt der verantwortliche Fahrer eintrittspflichtig.

Allgemeine Schäden wie Brand oder Entwendungs- und Wildschäden sind vom Nutzer unverzüglich der Stadt Landsberg anzuzeigen. Der Nutzer hat der Stadt Landsberg selbst bei geringfügigen Sachschäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten.

Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§ 9 Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Nutzer und alle benannten Fahrer sind damit einverstanden, dass die persönlichen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, von der Stadt Landsberg gespeichert werden. Die Stadt Landsberg darf diese an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn:

- a) die bei der Entleihung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind
- b) das entliehene Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Leihzeit zurückgegeben wird

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2017 in Kraft

gez. K.-J. Zander
Beauftragter des Landkreises Saalekreis
für den Bürgermeister der Stadt Landsberg